# Gesetzliche Schuldverhältnisse Vorlesung am 11.05.201

# Die Nichtleistungskondiktionen I

#### Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651

### Überblick

Die Eingriffskondiktion

Die Verwendungskondiktion

Die Rückgriffskondiktion

# Voraussetzungen der Eingriffskondiktion – § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB

- Etwas erlangt (wie bei der Leistungskondiktion).
- In sonstiger Weise
  - nicht durch Leistung des Bereicherungsgläubigers.
- Auf Kosten des Bereicherungsgläubigers
  - Durch Eingriff in ein Recht des Bereicherungsgläubigers.
- Ohne Rechtsgrund.
- Kein Ausschluss durch Vorrang der Leistungskondiktion
  - Also auch nicht von einem Dritten geleistet.

→ Besondere Eingriffskondiktionen in § 816 Abs. 1 BGB (Eingriff in ein Recht durch Verfügung eines Nichtberechtigten) und § 816 Abs. 2 BGB (Eingriff in die Forderungszuständigkeit).

# Der Eingriff in ein fremdes Recht

- Eigentum, Immaterialgüterrechte
  - Aber: Der Gewinn des Bereicherungsschuldners muss dem Vermögen des Gläubigers zugewiesen sein → unberechtigte Untervermietung, BGHZ 131, 297.
- Berechtigter Besitz
  - Bsp.: Eingriff in das Recht eines Mieters.
  - Nicht: Bloßer Besitz.
- U.u. auch nur schuldrechtlich begründete Rechte
  - Bsp.: Eingriff in das von der Sängerin N dem X vertraglich gewährte Recht, Produkte mit dem Bild der N zu vermarkten, BGH NJW-RR 1987, 231.
- Die Forderungszuständigkeit wird durch die besondere Eingriffskondiktion des § 816 Abs. 2 BGB geschützt.

→ Faustregel: Was als "sonstiges Recht" gemäß § 823 Abs. 1 BGB geschützt ist, kann auch Grundlage der Eingriffskondiktion sein.

# Das Merkmal "ohne Rechtsgrund"

- Bei Eingriffen in fremde Rechte ist die Rechtsgrundlosigkeit indiziert.
- Ausnahmsweise ist der Eingriff durch einen Rechtsgrund gerechtfertigt.
- Problem: Tragen die gesetzlichen Tatbestände des Eigentumserwerbs einen Rechtsgrunds in sich?
  - § 932 BGB? Ja → § 816 Abs. 1 BGB (Kondiktion nur gegen den Verfügenden, nicht gegen den Erwerber).
  - §§ 946 ff. BGB? Nein → § 951 BGB (Rechtsgrundverweisung).
  - § 937 BGB? Ja.

# Gesetzliche Schuldverhältnisse Vorlesung am 16.05.201

# Die Nichtleistungskondiktionen II

#### Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651